

Merkblatt Bestäubungsprämien für Imker

Die genügende Bestäubung von Pflanzen und Obstkulturen durch Bienen ist wichtig. Es gibt immer weniger Imker, welche sich der aufwändigen Pflege der Bienenvölker widmen. Auch decken die Erträge aus dem Honigverkauf die Kosten bei weitem nicht. Deshalb erhalten Bienenzüchter, welche ihre Bienenvölker auf dem Gemeindegebiet halten, seit 1980 einen Beitrag von der Gemeinde Bettingen.

Für die Beiträge gelten folgende Vorgaben:

- Anspruchsberechtigt sind alle Imkerinnen und Imker, die Bienenvölker innerhalb der Gemeinde Bettingen stationiert haben. In Bettingen wohnhafte Imkerinnen und Imker, die keine Bienenvölker in Bettingen stationiert haben, können keinen Anspruch geltend machen.
- Die massgebende Anzahl Bienenvölker ist der Durchschnitt der Anzahl Völker per 1. April und 1. Oktober.
- Ein Beitragsgesuch mit Angabe der Anzahl Völker und Standorte ist bis zum 30. November an die Gemeinde Bettingen zu stellen.
- Die Bienenhaltung ist meldepflichtig¹. Es werden nur Beiträge für Standorte ausbezahlt, welche beim kantonalen Bieneninspektor gemeldet sind.
- Pro Bienenvolk wird ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag (Fr. 50.-) ausbezahlt. Die Beiträge basieren ausschliesslich auf dem Entscheid des Gemeinderates Bettingen. Ein genereller Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Der Gemeinderat kann die Beiträge jederzeit anpassen oder streichen.

Merkblatt vom Gemeinderat genehmigt am 16. September 2019 mit GRB 2019-663

Bei Fragen wenden Sie sich an:
Gemeindeverwaltung Bettingen
061 267 00 99 oder regula.fischer@bettingen.ch

Wichtige Kontakte zur Bienenhaltung:

Fachstelle Bienen SO, BL, BS: marcel.strub@vd.so.ch

Kantonale Bieneninspektorin BS: Tabea Lehmann: tabeagauch@gmail.com ; Stv. hanspeter.schwaiger@bluewin.ch

Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain: dz.lze@bs.ch Tel: 061 552 21 53

¹ *Registrierung und Kontrolle von Bienenhaltungen: Alle Bienenhaltungen sind bei der Koordinationsstelle des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain in Sissach zu registrieren. Dasselbe gilt für deren Mutationen. Das Verbringen von Bienenvölkern von einem Inspektionskreis in einen anderen sowie Adressänderungen müssen dem kantonalen Bieneninspektor gemeldet werden.*